

aufgrund eines Beschlusses  
des Deutschen Bundestages

# Merkblatt

## Beratungsförderung



## Energieberatung Mittelstand

### Initiative Energieeffizienz im Mittelstand

Die Initiative "Energieeffizienz im Mittelstand" ist eine gemeinsame Initiative des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie und der KfW zur Erschließung von Energieeffizienzpotenzialen in kleinen und mittleren Unternehmen (KMU). Diese Initiative umfasst eine Beratungsförderung (nicht rückzahlbarer Zuschuss für Energieberatungen) und eine Investitionsförderung (zinsgünstiger Kredit für investive Energieeinsparmaßnahmen). Beide Komponenten können unabhängig voneinander in Anspruch genommen werden. Gleichwohl empfehlen wir Ihnen, im Vorfeld einer Kreditbeantragung das Angebot der Beratungsförderung zu nutzen. Detaillierte Informationen zur Kreditkomponente finden Sie in dem Merkblatt "KfW-Energieeffizienzprogramm" (Bestellnummer 600 000 2221).

### Förderziel

Ziel des Programms "Energieberatung Mittelstand" ist die Förderung der sparsamen Energieverwendung im gesamten Unternehmen. KMU und freiberuflich Tätige erhalten die Möglichkeit, durch eine fachkundige, unabhängige Beratung Informationsdefizite abzubauen und Energieeinsparpotenziale im eigenen Unternehmen aufzudecken und zu realisieren.

### Förderziel

*Nutzen für den Antragsteller,  
Antragsberechtigte*

### Wer kann Anträge stellen?

- Rechtlich selbstständige in- und ausländische Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft (produzierendes Gewerbe, Handwerk und Handel) und sonstiges Dienstleistungsgewerbe. Die Unternehmen müssen sich mehrheitlich in Privatbesitz befinden und die KMU-Kriterien der EU-Kommission erfüllen (siehe KfW-Merkblatt, Bestellnummer 600 000 0196).
- Freiberuflich Tätige

#### Bitte beachten Sie:

- Gefördert werden nur Beratungen an Betriebsstandorten in Deutschland.
- Eine Antragsberechtigung liegt nur vor, wenn die Summe der jährlichen Netto-Energiekosten an dem zu untersuchenden Standort gemäß der letzten Energiekostenabrechnung für einzelne Energieträger (Strom, Brennstoff, Fernwärme) mehr als 5.000 Euro betragen hat.

Ausschlüsse von der Förderung entnehmen Sie bitte Ziffer 3.5. der Richtlinie über die Förderung von Energieberatungen im Mittelstand (siehe unter <http://energie-beratung.kfw.de>).

Hierunter fallen Sanierungsfälle und Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne der Leitlinien der Europäischen Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten sind von der Förderung ausgeschlossen (siehe Merkblatt der KfW, Bestellnummer 600 000 0193). Weitere Informationen finden Sie im "Allgemeinen Merkblatt zu Beihilfen" (Bestellnummer 600 000 0065).

Weiterhin sind aufgrund beihilferechtlicher Vorgaben Unternehmen nicht antragsberechtigt, die einer früheren Beihilfenrückforderungsentscheidung der EU-Kommission nicht nachgekommen sind.

aufgrund eines Beschlusses  
des Deutschen Bundestages

# Merkblatt

## Beratungsförderung



## Energieberatung Mittelstand

### Was wird gefördert?

Gefördert werden können je Antragsteller eine Initial- und eine Detailberatung.

- **Initialberatung**

Im Rahmen der Initialberatung werden unter anderem mit Hilfe einer Vor-Ort-Besichtigung und auf Basis einer Analyse vorhandener energietechnischer Daten erste Hinweise auf mögliche Energieeinsparpotenziale für alle Bereiche des Unternehmens gegeben.

- **Detailberatung**

In der Detailberatung wird die Energieanalyse vertieft, um einen konkreten Maßnahmenplan aufzustellen. Ziel ist es, die Bereiche mit den größten energetischen Schwachstellen bzw. den größten Effizienzpotenzialen zuerst zu analysieren.

Inhalt und Ergebnis der Initial- und Detailberatung fasst der Energieberater bzw. die Energieberaterin (im Folgenden "Berater") für Sie in einem Abschlussbericht zusammen.

**Die nicht förderfähigen Beratungsleistungen entnehmen Sie bitte Ziffer 2.2. der Richtlinie über die Förderung von Energieberatungen im Mittelstand.**

### Ist eine Kombination mit anderen Fördermitteln möglich?

Eine Kombination des im Rahmen dieses Programms gewährten Zuschusses mit anderen öffentlichen Zuwendungen ist ausgeschlossen. Nehmen Sie verschiedene Beratungsförderungen in Anspruch, müssen sich die Inhalte der einzelnen Beratungen deutlich voneinander unterscheiden.

### Zuschuss

- **Initialberatung**

Es wird ein Zuschuss in Höhe von 80 % der förderfähigen Beratungskosten (Netto-Beratungshonorar) gewährt. Der Höchstzuschuss beträgt 1.280 Euro.

- **Detailberatung**

Es wird ein Zuschuss in Höhe von 60 % der förderfähigen Beratungskosten (Netto-Beratungshonorar) gewährt. Der Höchstzuschuss beträgt 4.800 Euro.

Sowohl bei der Initial- als auch der Detailberatung sind die Mehrwertsteuer sowie die Differenz zwischen den Beratungskosten (Netto-Beratungshonorar) und dem Zuschuss als Eigenanteil vom Antragsteller selbst zu finanzieren.

**Bitte beachten Sie:** Eine mittel- bzw. unmittelbare (anteilige) Übernahme des Eigenanteils durch Dritte führt zu einer entsprechend hohen Reduzierung des Zuschusses.

### Förderung

*Inhalt, Voraussetzungen,  
Kombinationsmöglichkeiten*

### Konditionen

*Zuschuss*

aufgrund eines Beschlusses  
des Deutschen Bundestages

# Merkblatt

## Beratungsförderung



## Energieberatung Mittelstand

### Wie läuft die Energieberatung ab?

### Ablauf

*Antragstellung, Ablauf Beratung  
und Abrechnung, Hinweise,  
Ansprechpartner*

- **Regionalpartner auswählen**

Wählen Sie einen von der KfW zugelassenen "Regionalpartner vor Ort" unter der von der KfW angebotenen Plattform aus ([www.rp-suche.de](http://www.rp-suche.de)).

- **Antrag stellen**

Die Antragsdaten erfassen Sie selbst online über die KfW-Antragsplattform (siehe unter <http://energie-beratung.kfw.de>, Rubrik Nummer 4 "Antrag, Formulare, Merkblätter"). Das ausgedruckte pdf-Antragsformular inklusive Anlage zur "De-minimis"-Erklärung reichen Sie bitte jeweils unterschrieben beim Regionalpartner ein. Sofern alle Förder Voraussetzungen erfüllt sind, leitet der Regionalpartner den Antrag inklusive Anlagen sowie die Antragsdaten an die KfW weiter. Auf Basis der online übermittelten Daten trifft die KfW eine Entscheidung über den Antrag. Die KfW behält sich vor, ergänzende Unterlagen wie die Selbsterklärung zur Einhaltung der KMU-Kriterien anzufordern, sofern dies für die Bearbeitung notwendig ist.

- **Berater auswählen**

Wählen Sie einen Berater aus der KfW-Beraterbörse aus ([www.kfw-beraterboerse.de](http://www.kfw-beraterboerse.de)). Beachten Sie bitte hierbei, dass der von Ihnen ausgewählte Berater für das Programm "Energieberatung Mittelstand" freigeschaltet sein muss (siehe Profil des Beraters).

- **Beratungsvertrag abschließen**

Erst nach Erteilung der Zusage durch die KfW darf der Beratungsvertrag abgeschlossen und mit der Beratung begonnen werden.

- **Beratung durchführen lassen**

Der Beratungszeitraum bei der Initialberatung beträgt maximal 3 Monate ab Erteilung der Zusage durch die KfW, bei der Detailberatung maximal 8 Monate. Der Beratungszeitraum beginnt mit der Erteilung der Zusage (Datum der Zusage).

Inhalt und Ergebnis der Beratung erhalten Sie von Ihrem Berater in einem schriftlichen Abschlussbericht. Das Berichtsformat wird von der KfW vorgegeben. Die Beratungsergebnisse hat der Berater Ihnen bzw. Ihrer Geschäftsleitung vorzustellen und zu erläutern.

- **Abrechnungsunterlagen einreichen**

Nach Beendigung der Beratung reichen Sie eine Kopie der Gesamtrechnung des Beraters sowie den Abschlussbericht bis spätestens einen Monat nach Ablauf des Beratungszeitraums beim Regionalpartner ein. Achtung: Sofern die Abrechnungsunterlagen zu diesem Zeitpunkt nicht beim Regionalpartner vorliegen, ist die Voraussetzung für die Zuschussgewährung nicht mehr gegeben.

- **Zuschuss erhalten**

Die KfW zahlt den Zuschuss an Sie aus. Eine Abtretung des Anspruchs auf Auszahlung des Zuschusses an Ihren Berater oder andere Dritte ist ausgeschlossen.

aufgrund eines Beschlusses  
des Deutschen Bundestages

# Merkblatt

## Beratungsförderung



## Energieberatung Mittelstand

### Grundsätzliche Hinweise

Grundlage der Förderung ist die "Richtlinie über die Förderung von Energieberatungen im Mittelstand" des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie vom 01.03.2012 (zu finden unter <http://energie-beratung.kfw.de>), in Verbindung mit dem jeweils gültigen Bundeshaushaltsgesetz. Ergänzende Hinweise zur Bearbeitungspraxis (FAQ-Liste) finden Sie ebenfalls unter der vorgenannten Internetadresse unter dem Kapitel "Häufige Fragen". Auf eine Förderung besteht kein Rechtsanspruch. Sie steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit der veranschlagten Haushaltsmittel. Das geförderte Unternehmen ist verpflichtet, zu Begleitungs- und Kontrollzwecken jederzeit gegenüber dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie und dem Bundesrechnungshof Auskünfte zu erteilen. Bei einer Überprüfung durch die genannten Institutionen ist die inhaltliche und kostenmäßige Abgrenzung zu gegebenenfalls anderen Fördermaßnahmen nachzuweisen.

### Beihilferechtliche Regelungen

Die Zuschüsse im Programm "Energieberatung Mittelstand" unterfallen den beihilferechtlichen Regelungen über "De-minimis"-Beihilfen gemäß "De-minimis"-Verordnung (veröffentlicht im Amtsblatt der EU, L379 vom 28.12.2006). Diese verpflichtet KfW und Antragsteller zur Einhaltung spezifischer Vorgaben. Detaillierte Informationen zu den beihilferechtlichen Vorgaben enthält das "Allgemeine Merkblatt zu Beihilfen" der KfW (Bestellnummer 600 000 0065).

### Subventionserhebliche Tatsachen

Die Angaben zur Antragsberechtigung, zum Verwendungszweck und zur Einhaltung der beihilferechtlichen Vorgaben der EU-Kommission sind subventionserheblich im Sinne von § 264 des Strafgesetzbuches (StGB) in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes. Unrichtige oder unvollständige Angaben sind nach § 264 StGB strafbar. Die subventionserheblichen Tatsachen sind im Antragsformular aufgeführt.

### Datenschutzrechtliche Hinweise

Alle Daten, die im Rahmen der Bewilligung und Durchführung der Beratungsförderung anfallen, können den an der Beratungsförderung beteiligten öffentlichen Stellen auf Bundes- und Europäebene (z. B. Europäische Kommission, Europäischen Rechnungshof und Bundesrechnungshof) offen gelegt bzw. an diese übermittelt werden.

Alle beteiligten Stellen sind dazu berechtigt, die Daten zum Zwecke von Erhebungen zur Nachhaltigkeit der durchgeführten Maßnahme zu nutzen. Das Antrag stellende Unternehmen erklärt sich in diesem Zusammenhang damit einverstanden, kontaktiert zu werden und Auskunft zu geben.

aufgrund eines Beschlusses  
des Deutschen Bundestages

# Merkblatt

## Beratungsförderung



## Energieberatung Mittelstand

### Ansprechpartner

Sind Sie interessiert? Dann wenden Sie sich an Ihren zuständigen Regionalpartner oder an  
das **Infocenter der KfW**:

Telefon: 0800 5399001 (kostenfrei)

### In Kooperation mit



und anderen Regionalpartnern